

benen Grunde, nämlich der Aufnahme des Lehens, der Bestätigung der Zunft-Ordnungen, für die Handwerker in den Vormundschafts-Orten (denn auf die übrigen geht es ohnehin nicht) bey dem Lehenhofe nachgesuchet hat, so ist das nämliche hieher zu widerholen, was im vorigen §. deswegen von ihr, in Ansehung der Marktgerechtigkeit zu Neuhausen gesagt worden.

§. 58.

Das Besteuerungsrecht der Unterthanen im Gebiete rühret nicht von Baden zu Lehen, nur die Privat-Steuern von der Jurisdiktion und dem Eigenthume sind Lehen.

Wenn das Recht Steuern und Auflagen anzuordnen, für einen Ausfluß der Gesetzgebung gehalten wird (§. 48. des Beweises), so ist dieses, in genauem Verstand, nicht so ausgemacht richtig (a). Wenn aber dieses Recht dem Hochfürstl. Hauße Baden in dem

(a) Nach der Sprache der Reichsgesetzen wird das Recht von den Unterthanen Steuern zu erheben, als der Obrigkeit anhängig, angesehen. Reichs: Absch. von 1542. §. 70. von 1543. §. 24. welches in den nachfolgenden Reichs: Abschieden von 1544. 1576. 1582. 1594. 1603. widerholet wird. Einige Staatsrechtslehrer leiten das Besteuerungsrecht aus dem Landesherrl. Obereigenthums: Rechte (Dominio eminenti) her. Petr. *Ikstadt de Jure Majest. eminent.* Reichspralat. Staatsrecht. B. 2. Kap. 8. §. 2.